

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

Teil A

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2019 mit Wirkung zum 1. Quartal 2019

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts wird die Bestimmung der Aufsatzwerte für das Jahr 2019 basiswirksam angepasst.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im Jahr 2019 in Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss auf Basis der vom Institut des Bewertungsausschusses durchgeführten Berechnungen zur Bestimmung der Höhe des sogenannten Intra-KV-Kassenwechslereffektes pauschale Ausgleichsbeträge zur Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen KV-Bezirk vor.

Das Verfahren der Anwendung der Ausgleichsbeträge im Rahmen der Bestimmung der Aufsatzwerte ist detailliert dargelegt.

3. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum Wirkung zum 1. Quartal 2019 in Kraft.

Teil B

zur Ankündigung eines Beschlusses für ein Regelverfahren zur Behebung des Kassenwechslereffekts mit Wirkung zum 1. Quartal 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts kündigt der Bewertungsausschuss an, bis zum 14. August 2019 einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017, geändert mit Beschluss des Bewertungsausschusses seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2020 zu fassen.

Der Beschluss ist so zu fassen, dass im Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V die Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrags zur Behebung des Kassenwechslereffekts für die Quartale des Folgejahres, beginnend für die Quartale des Jahres 2020, vorgesehen ist. Dieser Ausgleichsbetrag wird für jeden KV-Bezirk jährlich bis zum 31. August durch den Bewertungsausschuss beschlossen. Als Grundlage zur Bestimmung des Ausgleichsbetrags ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses im Rahmen des Verfahrens der Aufsatzwertebestimmung die Höhe des Effekts der sogenannten Intra-KV-Kassenwechsler bis 31. Juli eines jeden Jahres (und im Jahr 2019 abweichend bis zum 20. August 2019) auf Basis der Daten der jeweils vorliegenden Geburtstagsstichprobe je Kassenärztlicher Vereinigung. Dabei werden die Versicherten ermittelt, die im Vorjahresquartal in einer anderen Krankenkasse versichert waren. Für beide Krankenkassen wird der unbereinigte Behandlungsbedarf je Versicherten ermittelt und die Differenz gebildet. Damit ist die durch den Wechsel erzeugte Höhe der

Veränderung des Behandlungsbedarfs ermittelt. Diese wird für den Zeitraum von dem Jahr der verwendeten Geburtstagsstichprobe bis zum Quartal, in dem der Ausgleich erfolgt, mit den bei der Behandlungsbedarfsbestimmung verwendeten Veränderungsdaten fortgeschrieben. Dabei sind auch zwischenzeitliche Änderungen der MGV-Abgrenzung, insbesondere auch aufgrund des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG), zu berücksichtigen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2020 in Kraft.